



# Beschlussvorlage

Vorlage: **BV/0336/2025/1**

Datum: 10.10.2025

## Dezernat 1

Verfasser:	01-Büro des Oberbürgermeisters / Zentrale Angelegenheiten	Az.:
------------	---	------

### Betreff:

**Wahl der weiteren Vertreterinnen bzw. Vertreter der Stadt Koblenz sowie des Landkreises Mayen-Koblenz in den Aufsichtsrat der Gemeinschaftsklinikum Mittelrhein gGmbH**

#### Gremienweg:

07.11.2025	Stadtrat  TOP	einstimmig  abgelehnt  verwiesen  vertagt  Enthaltungen	mehrheitl.  Kenntnis  vertagt  geändert	ohne BE  abgesetzt  geändert  Gegenstimmen
------------	---------------------	---	---	--

### Beschlussentwurf:

Der Stadtrat wählt im Wege der offenen Abstimmung gemäß § 13 Abs. 3 lit. (d) des Gesellschaftsvertrages folgende Personen in den Aufsichtsrat der Gemeinschaftsklinikum Mittelrhein (GKM) gGmbH:

- Dr. Matthias Bracht, Geschäftsführer der KRH Klinikum Region Hannover
- Peter Förster, ehemaliger Geschäftsführer des Westpfalz-Klinikums Kaiserslautern (WKK)
- Friedrich W. Mohr, Fachanwalt für Medizinrecht der Kanzlei für Medizinrecht in Mainz

### Begründung:

Sobald die gemäß BV/0437/2025 beschlossene Neufassung des Gesellschaftsvertrages der GKM gGmbH durch die Gesellschafterversammlung umgesetzt ist, wird die GKM gGmbH über einen Aufsichtsrat verfügen, der sich aus neun stimmberechtigten Mitgliedern zusammensetzt.

Der Aufsichtsrat setzt sich aus folgenden Personen zusammen:

- a) für die Stadt Koblenz als geborenes Mitglied der Oberbürgermeister der Stadt Koblenz, bzw. an dessen Stelle der mit eigenem Geschäftsbereich bestellte Beigeordnete der Stadt Koblenz, soweit die Gesellschaft in dessen Zuständigkeit fällt (nachfolgend: „geborenes Aufsichtsratsmitglied der Stadt“).
- b) für den Landkreis Mayen-Koblenz als geborenes Mitglied der Landrat des Landkreises Mayen-Koblenz bzw. an dessen Stelle der mit eigenem Geschäftsbereich bestellte Beigeordnete des Landkreises, soweit das Gemeinschaftsunternehmen in dessen Zuständigkeit fällt (nachfolgend: „geborenes Aufsichtsratsmitglied des Landkreises“).
- c) je zwei vom Stadtrat der Stadt Koblenz sowie vom Kreistag des Landkreises Mayen-Koblenz zu wählende Vertreter und deren Stellvertreter
- d) darüber hinaus stehen der Stadt Koblenz und dem Landkreis Mayen-Koblenz gemeinsam das Recht zur Bestellung dreier weiterer Mitglieder in den Aufsichtsrat zu. Die Bestellung erfolgt nach Vorschlag durch Stadt- und Kreisverwaltung durch Beschluss der Gesellschafterversammlung.

Die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat ist gemäß § 13 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrags an die Wahlperiode des Gemeinderats gekoppelt (2029).

Die gemäß § 13 Abs. 3 lit. (c) des Gesellschaftsvertrages in den Aufsichtsrat der GKM Mittelrhein gGmbH durch den Stadtrat der Stadt Koblenz zu wählenden Vertreter/innen wurden bereits in der Sitzung am 26.06.2025 gewählt.

Nach § 40 Abs. 5, 2. Halbsatz GemO sind Wahlen grundsätzlich in öffentlicher Sitzung im Wege einer geheimen Abstimmung mit Stimmzettel durchzuführen. Der Stadtrat kann jedoch abweichend von dem vorgenannten Grundsatz der geheimen Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Ratsmitglieder beschließen, dass eine offene Abstimmung erfolgt.

**Anlagen:**

Lebensläufe der neuen Aufsichtsratsmitglieder (nicht öffentlich/vertraulich)